



Stellungnahme der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

Stand: 25. Mai 2011

A. Zusammenfassung

1. Beschleunigungsansatz grundsätzlich begrüßenswert
2. Zentralisierung und Kombination von Planung und Genehmigung sinnvoll
3. Handwerkliche Genauigkeit vor Schnelligkeit
4. Gleichberechtigte Beschleunigung der Netzmodernisierung
5. Stringente Abstimmung sämtlicher betroffenen Gesetze

B. NABEG und die Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Die im Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) vertretenen Unternehmen sind Hersteller hocheffizienter Technologien für die Erzeugung, den Transport sowie die Verteilung von Energie im Allgemeinen und damit auch von Strom im Speziellen. Sie sind Anbieter modernster technologischer Lösungen auf dem Weg zum intelligenten Energiesystem der Zukunft und als derartige Marktteilnehmer unmittelbar vom zugrundeliegenden Ordnungsrahmen betroffen. Planungssichere und wettbewerbsfähige gesetzliche Regelungen für die Stromerzeugung und -verteilung spielen daher für die Elektrobranche, die allein in Deutschland 800.000 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von mehr als 160 Milliarden € erwirtschaftet, eine herausragende Rolle.

Aufgrund vielfältiger Ursachen - angefangen beim globalen Klimawandel, über die politischen Begebenheiten in Nordafrika, bis hin zu den Ereignissen im japanischen Fukushima - befindet sich unser Energiesystem, wie auch unser Umgang mit Energie, in einem tiefgreifenden Wandel. Das politische wie gesellschaftliche Stichwort der Stunde heißt "Energiewende". Mit der Elektroindustrie und ihren energieintelligenten, energieeffizienten sowie klimaschonenden Technologien steht der Politik bei der Verwirklichung der Energiewende ein starker Verbündeter zur Seite. Bereits heute stellen die im ZVEI organisierten Unternehmen Lösungen zur Verfügung, die entlang der gesamten energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette - von der Erzeugung, über die Verteilung bis zum Verbrauch - Effizienz steigern und dadurch Kosten reduzieren sowie den Klimaschutz voranbringen.

C. Anmerkungen des ZVEI zum NABEG:

1. Anmerkungen zum NABEG insgesamt

▪ Beschleunigungsansatz grundsätzlich begrüßenswert

Der ZVEI versteht das NABEG als Gesetzesvorhaben in der Tradition des EnLAG sowie anderer Infrastrukturbeschleunigungsgesetze auf dem Weg, den unstrittig erforderlichen Netzausbau zu beschleunigen. Allgemein begrüßt der ZVEI diesen auch hinter dem NABEG stehenden Ansatz, denn ohne den weiteren Ausbau der Netzinfrastruktur kann und wird die Energiewende - insbesondere der angestrebte Ausbau der Erneuerbaren Energien - nicht gelingen. Weitere Rahmenbedingungen für den Netzausbau sind erforderlich, da die bisherigen Bemühungen nicht ausreichend waren, um allein die in der sog. "DENA I" - Netzstudie errechneten Ausbauziele zu verwirklichen. Insbesondere der Ansatz, bestehende Planungsinstrumentarien des EnWG sowie des VwVfG in das NABEG

zu überführen, hierbei aber zugleich bestehende Fristen zu verkürzen, kann - neben der Zentralisierung und Kombination der Verfahren (s.u.) - zur Beschleunigung beitragen.

▪ Zentralisierung und Kombination von Planung und Genehmigung sinnvoll

Der ZVEI begrüßt desweiteren den zentralisierten Ansatz des NABEG, d.h. nicht nur die Bedarfs- und Fachplanung, sondern auch die Genehmigung selbst in die Hand eines zentralen Akteurs (namentlich die Bundesnetzagentur) zu legen und hierfür zukünftig bundeseinheitliche Verfahren vorzusehen. Verfahrensverzögerungen kamen in der Vergangenheit oftmals durch die verschiedenen Zuständigkeiten unterschiedlichster Behörden einzelner Bundesländer (sowie deren unterschiedliche Anforderungen und Kriterien) zustande. Die Bündelung von Fachplanung und Planfeststellung in einer Hand kann hier (jedenfalls für die erfassten prioritären Projekte) einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung leisten. Wichtig wird es allerdings in diesem Zusammenhang sein, die Bundesnetzagentur - unabhängig von den angedachten Projektmanagern - mit entsprechenden quantitativen und qualitativen personellen Ressourcen auszustatten.

▪ Handwerkliche Genauigkeit vor Schnelligkeit

Die Geschwindigkeit, mit der momentan energiepolitische Beschlüsse rechtlich umgesetzt werden sollen, ist allerdings enorm. Für energierechtliche Gesetzesvorhaben werden den Verbänden in jüngster Vergangenheit lediglich einige wenige Tage zur Stellungnahme eingeräumt - so bereits geschehen beim EEG und beim EnWG und nun auch beim NABEG. Dadurch werden den betroffenen Industrien - die, wie die Elektronikindustrie, größtenteils für die notwendigen Investitionen und die technischen Voraussetzungen verantwortlich sind - Gelegenheiten genommen, sich intensiv mit diesen wichtigen Materien zu befassen und konstruktive Lösungsansätze einzubringen.

Aus Sicht des ZVEI birgt dies die Gefahr überhasteter und unausgewogener rechtlicher Regelungen. Zwar ist auch der ZVEI für die Beschleunigung der bereits im Energiekonzept der Bundesregierung angelegten Energiewende. Aufgrund der technischen, ökonomischen und juristischen Komplexität unseres Energiewirtschaftssystems und der auf lange Jahre angelegten Umstellung unserer Energieversorgung sollte es aus Sicht des ZVEI hierbei aber nicht um die Einsparung einiger Tage oder Wochen gehen. Der ZVEI plädiert daher dafür, auf Beschlüsse noch vor der parlamentarischen Sommerpause zu verzichten. Sinnvoll ist es aus unserer Sicht vielmehr, diese Pause dazu zu nutzen, die energiepolitische Diskussion zu versachlichen, in den Ministerien weiter an einem handwerklich sauberen Gesetzespaket zur Energiewende zu arbeiten, hierbei auch auf die Expertise der betroffenen Industrien zurückzugreifen und dann nach der Sommerpause die Lesungen und Beschlüsse in den Parlamenten herbeizuführen.

▪ Gleichberechtigte Beschleunigung der Netzmodernisierung

Zweck des NABEG ist gem. § 1 S. 1 NABEG-E erklärtermaßen die Beschleunigung des Ausbaus des Übertragungsnetzes mit überregionaler oder europäischer Bedeutung. Die Notwendigkeit des Netzausbaus wird mittlerweile von niemandem mehr ernsthaft bestritten. Die Diskussion dreht sich hierbei aus Sicht des ZVEI aber in der Regel um die Übertragungsnetze. Aus Sicht des ZVEI kommt die Verteilnetzebene stets zu kurz. Gerade im Verteilnetz sind aber erhebliche Investitionen notwendig. Hier geht es weniger um klassischen Leitungsbau, sondern verstärkt um die Steigerung der Intelligenz der Netze (sog. "Smart Grids"), da nur so ein optimierter und effizienter Netzausbau und die Integration der Erneuerbaren Energien zu gewährleisten sind. Dieser Aspekt sollte, unabhängig vom Erfolg des NABEG, nicht außer Acht gelassen werden.

▪ Stringente Abstimmung sämtlicher betroffenen Gesetze

Das NABEG erfasst als Artikelgesetz nicht nur das neue sog. Bundesfachplanungsgesetz (Artikel 1), sondern darüber hinaus auch das EnWG (Artikel 2), das BNAtSchG (Artikel 3), die VwGO (Artikel 4), die StromNEV (Artikel 5) sowie die ARegV (Artikel 6). Aus Sicht des ZVEI ist es unentbehrlich, im Rahmen der Beschleunigung des Netzausbaus sämtliche Gesetze und Regelungen zu überprüfen, die hiervon tangiert werden. Aufgrund der eingangs kritisierten gesetzgeberischen Zeitplanung und der damit einhergehenden kurzen Stellungnahmefrist ist es nicht möglich, sämtliche Wechselwirkungen des NABEG mit anderen Normen zu prüfen und zu bewerten. Aus Sicht des ZVEI kann daher weder bewertet werden, ob sämtliche relevanten Regelungen der bereits vom NABEG erfassten Gesetze berücksichtigt wurden, noch, ob ggf. weitere Gesetze (bspw. Raumordnungsrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht, das im Entwurf befindliche Planvereinheitlichungsgesetz, VwVfG etc.) bedacht werden müssen. Insofern legt die ZVEI-Stellungnahme ihren Schwerpunkt auf das Bundesfachplanungsgesetz (Artikel 1) und muss sich im Übrigen auf den Hinweis beschränken, sämtliche vom Netzausbau betroffenen Gesetze auch tatsächlich stringent aufeinander abzustimmen.

2. Anmerkungen zu Artikel 1 - Bundesfachplanungsgesetz

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

Das Gesetz mit einem allgemeinen Teil zu beginnen ist begrüßenswert. Die Festlegung von Gesetzeszweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen entspricht modernem Gesetzgebungsverständnis und erleichtert die Gesetzesanwendung. Im Einzelnen ist für diesen Abschnitt aus Sicht des ZVEI folgendes anzumerken:

▪ Zu § 2 - Geltungsbereich

Gem. § 3 Abs. 4 NABEG-E gilt das Gesetz ausdrücklich nicht für Vorhaben, die im Energieleitungsgesetz (EnLAG) aufgeführt sind. Diese Ausnahme erschließt sich uns nicht. Das EnLAG stand von Beginn an dafür in der Kritik, dass es keine materiell-rechtlichen Regelungen zur Planung enthält bzw. modifiziert und demnach auch keine echte Beschleunigungswirkung entfalten könne. Insofern würde es aus Sicht des ZVEI durchaus Sinn machen - sofern weder Gründe des Rückwirkungsverbots oder bereits erfolgte bzw. laufende Planverfahren dagegen sprechen - auch die Vorhaben des EnLAG (jedenfalls die noch nicht begonnenen) mit in den Geltungsbereich des NABEG einzubeziehen.

Abschnitt 2 - Bundesfachplanung

Die Einführung einer Bundesfachplanung ist grundsätzlich begrüßenswert, da hierdurch ein Teil des Energiekonzepts der Bundesregierung umgesetzt wird, was vom ZVEI als Zeichen notwendiger energiepolitischer Kontinuität gewertet wird. Der grundsätzliche Ansatz, Planungsverfahren zu zentralisieren und gleichzeitig zu entschlacken ist sinnvoll. Im Ergebnis muss jedoch bedacht werden, dass damit ein Teil der bisherigen Verfahren nur verlagert wird, aber nicht vollständig entfällt. Im Einzelnen ist für diesen Abschnitt aus Sicht des ZVEI folgendes anzumerken:

▪ Zu § 6 - Antrag

Die Regelung des § 6 NABEG-E enthält an mehreren Stellen die Formulierung "*angemessene Frist*". Dem ZVEI ist bewusst, dass die Festlegung starrer Fristen aufgrund der

jeweils erforderlichen Einzelfallbetrachtung von Netzausbauvorhaben stets mit Schwierigkeiten verbunden ist. Je mehr offene Rechtsbegriffe ein Gesetz aber enthält, umso größer ist auch die Gefahr, dass Meinungsverschiedenheiten über deren Auslegung die Verfahren verzögern. Angestrebte Beschleunigungseffekte könnten daher ggf. verhindert werden. Insofern sollte an dieser Stelle geprüft werden, ob - wenn echte Fristen nicht in Betracht kommen - zumindest, wie auch an anderen Stellen des NABEG geschehen, zeitliche Obergrenzen aufgenommen werden (Bsp.: "...eine angemessene Frist, die ... [xxx Tage, Wochen, Monate] ... nicht übersteigt".)

▪ Zu § 7 - Antragskonferenz

§ 7 Abs. 1 S. 1 NABEG-E sieht vor, die Antragskonferenz "*unverzüglich*" durchzuführen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der Rechtsprechung üblicherweise mit "ohne schuldhaftes Zögern" definiert wird. Beides hilft u.U. nicht wirklich weiter, insofern gilt das oben zu § 6 Ausgeführte entsprechend.

Es ist zu prüfen, ob die in § 7 Abs. 4 vorgesehene Frist von zwei Monaten verkürzt werden kann.

▪ Zu § 8 - Unterlagen

In § 8 S. 1 NABEG-E ist ebenfalls die Formulierung "*angemessene Frist*" enthalten. Insofern gilt das oben zu § 6 Ausgeführte entsprechend.

In § 8 S. 6 NABEG-E ist die Verpflichtung der Bundesnetzagentur als zuständiger Planungsbehörde enthalten, die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu prüfen. Der Ansatz wird vom ZVEI begrüßt, da die Frage nach Umfang und Vollständigkeit von Unterlagen erfahrungsgemäß in sämtliche Planverfahren für Schwierigkeiten und damit Verzögerungen führt. Die vorliegende Regelung ist aus Sicht des ZVEI jedoch unzureichend. Zum Einen enthält Sie weder eine Zeitvorgabe/ Frist, in der die Bundesnetzagentur diese Vollständigkeitsprüfung durchzuführen hat. Zum anderen enthält die Regelung auch keine Konsequenzen, die zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens führen, vergleichbar etwa der in § 15 Abs. 3 NABEG-E enthaltenen Fristsetzung zur Nachbesserung. Beide Aspekte sollten daher auch hier ergänzt werden.

▪ Zu § 9 - Anhörungsverfahren

In § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NABEG-E ist von "*Nachbarstaaten*" die Rede. Es erschließt sich nicht, ob hiermit benachbarte Bundesländer oder das benachbarte europäische Ausland gemeint sind. Da das NABEG Übertragungsnetze sowohl überregionaler als auch europäischer Bedeutung erfasst, ist beides denkbar. Um Irritationen zu vermeiden, die ggf. zu Verfahrensverzögerungen führen, sollte daher entweder an dieser Stelle oder alternativ im Rahmen der Begriffsbestimmungen (§ 3 NABEG-E) für Klarheit gesorgt werden.

Es ist zu prüfen, ob die in § 9 Abs. 2 S. 1 vorgesehene Frist von maximal drei Monaten noch weiter verkürzt werden kann.

▪ Zu § 10 - Vereinfachtes Verfahren

In § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NABEG-E wird der Begriff "*Bundesnetzplan*" verwendet. Nach Verständnis des ZVEI taucht dieser Begriff aber weder in den vorangegangenen Regelungen des NABEG, noch in den Vorschlägen zu den §§ 12a ff. EnWGÄndG auf. In beiden Gesetzen ist insofern lediglich vom "Bundesbedarfsplan" sowie im EnWGÄndG zu-

sätzlich vom "Netzentwicklungsplan" die Rede. Die Begründung des NABEG sieht zwar bei § 4 vor, dass die Bundesfachplanung in den Bundesnetzplan mündet. Den Gesetzestexten selbst lässt sich dies aber u.E. nicht entnehmen. Um Irritationen zu vermeiden, die ggf. zu Verzögerungen führen, sollte diese sprachliche Ungenauigkeit daher beseitigt werden - entweder durch Anpassung der Begrifflichkeit *Bundesnetzplan*, oder aber durch Definition (und Abgrenzung) dieses Begriffs in § 10 oder § 3 NABEG-E.

Im Übrigen lässt die Regelung des § 10 NABEG-E nicht ohne weiteres erkennen, worin genau - neben der Förderung der Trassenbündelung - die Erleichterung dieses Verfahrens liegt. Zwar enthalten § 10 Abs. 2 und 3 NABEG-E (sowie auch andere Regelungen wie § 9 Abs. 7 oder 11 Abs. 3 NABEG-E) bestimmte Ansätze von Verfahrenserleichterung. Sinnvoll wäre aus Sicht des ZVEI aber eine ausdrückliche Klarstellung an einer Stelle des Gesetzes (§ 10), welche Regelungen des NABEG im vereinfachten Verfahren nicht zur Anwendung kommen. Dies ist in anderen Planungsgesetzen üblich, beispielsweise im Rahmen der Definition des Umfangs von Plangenehmigungen, und erleichtert deutlich die Rechtsanwendung.

Es ist zu prüfen, ob das Vereinfachte Verfahren in weniger als den in § 10 Abs. 3 vorgesehenen Zeiten beendet werden kann.

▪ Zu § 11 - Abschluss und Wirkungen der Bundesfachplanung

In § 11 Abs. 2 S.1 Nr. 4 NABEG-E ist von "*Landesgrenzen*" und "*Länderübergangspunkten*" sowie in Abs. 2 S. 2 NABEG-E von "*angemessener Frist*" die Rede. Insofern gilt das oben zu § 6 bzw. § 9 Ausgeführte entsprechend.

§ 11 Abs. 9 NABEG-E sieht vor, dass den Bundesländern betreffend die Ergebnisse der Bundesfachplanung einen Monat lang die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen zusteht, auf die die Bundesnetzagentur dann wiederum innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen hat. Dieses Sonderrecht der Bundesländer mag politisch begründet sein, verfahrensrechtlich erschließt sich diese Notwendigkeit nicht. Dies deswegen, da sämtliche Bundesländer (unabhängig von ihrer tatsächlichen Betroffenheit) bereits an der Antragskonferenz teilnehmen können (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 NABEG-E) und auch das Recht haben, sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu äußern (vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 NABEG-E). Insofern sollte aus Sicht des ZVEI geprüft werden, ob die Sonderregelung des § 11 Abs. 9 NABEG-E, die ggf. zu einer Verfahrensverlängerung von zwei Monaten führt, tatsächlich erforderlich ist.

Abschnitt 3 - Planfeststellung

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Planfeststellungsverfahrens ist grundsätzlich begrüßenswert, insofern gilt dasselbe, wie bereits oben zur Bundesfachplanung allgemein ausgeführt. Im Einzelnen ist für diesen Abschnitt aus Sicht des ZVEI folgendes anzumerken:

▪ Zu § 12 - Erfordernis einer Planfeststellung

Aus Sicht des ZVEI kommt in § 12 NABEG-E nicht ausreichend zum Ausdruck, dass Beschleunigungseffekte vor allem auch durch das Zusammenspiel von Bundesfachplanung und Planfeststellung erzielt werden sollen. Die Regelung des § 12 Abs. 3 S. 2 NABEG-E sieht insofern lediglich vor, den Vorhaben soweit wie möglich Vorrang gegenüber anderen Belangen einzuräumen. Die Gesetzesbegründung ist diesbezüglich wesentlich progressiver, ohne dass dies ausreichend im Gesetzestext abgebildet wurde. Aus Sicht des ZVEI sollte an dieser Stelle daher eine deutlich stärkere Verknüpfung zur Bundesfachplanung hergestellt werden. Insofern sieht § 1 S. 3 NABEG-E vor, dass zwingende Gründe des

überwiegenden öffentlichen Interesses für deren Realisierung sprechen. Ggf. bietet es sich an, diese Formulierung, statt in der Zwecksetzung des § 1 - oder auch zusätzlich dazu - als Abwägungsgrund in § 12 NABEG-E aufzunehmen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Regelung des § 4 S. 2 NABEG-E, wonach die Bundesfachplanung Grundlage der nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist.

▪ Zu § 14 - Antragskonferenz

Hinsichtlich der in § 14 Abs. 1 S. 1 NABEG-E verwendeten Formulierung "*unverzüglich*" gilt das oben zu § 6 bzw. § 7 Ausgeführte entsprechend.

In § 14 Abs. 1 S. 2 NABEG-E ist geregelt, dass sich die Antragskonferenz auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken soll. Dies ist aber - jedenfalls in Teilen - auch schon Gegenstand der Antragskonferenz im Rahmen der vorgelagerten Bundesfachplanung. Aufgrund dieser Themen- und auch Personenidentität beider Antragskonferenzen sollte aus Sicht des ZVEI daher geprüft werden, inwiefern die Antragskonferenz im Rahmen der Planfeststellung begrenzt werden kann. Insofern bietet sich ggf. dieselbe Regelungstechnik wie in §§ 15 Abs. 2 S. 1, 17 S. 1 NABEG-E an - d.h., Bezugnahme auf die Bundesfachplanung und/ oder Beschränkung auf neue Aspekte.

Es ist zu prüfen, ob die in § 14 Abs. 3 S. 2 vorgesehene Frist von zwei Monaten verkürzt werden kann.

▪ Zu § 15 - Einreichung des Plans und der Unterlagen

Hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG-E bzw. Abs. 3 S. 3 verwendeten Formulierungen "*angemessene Frist*" gilt das oben zu § 6 Ausgeführte sinngemäß.

▪ Zu § 16 - Anhörungsverfahren

Die in § 16 Abs. 2 S. 2 NABEG-E enthaltene Begrenzung der Stellungnahmen auf Gegenstände des Planfeststellungsverfahrens (und damit unter Ausschluss von Gegenständen der Bundesfachplanung) ist nachvollziehbar. Aus Sicht des ZVEI läuft diese Regelung im Ergebnis aber ins Leere. Dies deswegen, da § 9 Abs. 2 S. 2 NABEG-E ausdrücklich vorsieht, dass auch nach dem Anhörungsverfahren der Bundesfachplanung Belange vorgebracht werden können, wenn sie für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind. Da diese Ausnahmeregelung wiederum zeitlich unbegrenzt ist, erfasst sie auch den deutlich späteren Zeitraum des Planfeststellungsverfahrens.

Es ist zu prüfen, ob die in § 16 Abs. 2 S. 1 vorgesehene Frist von maximal drei Monaten noch weiter verkürzt werden kann.

▪ Zu § 19 - Unwesentliche Änderungen

Die Regelung des § 19 NABEG-E hat u.E. auf Ebene der Planfeststellung dieselbe Intention, wie die Regelung des § 10 (Vereinfachtes Verfahren) auf Ebene der Bundesfachplanung. Insofern sollte dies aus Sicht des ZVEI auch bereits in der Überschrift deutlich werden (Bsp.: Vereinfachtes Anzeigeverfahren).

Aus Sicht des ZVEI ist im Übrigen nicht klar, wie sich dieses vereinfachte Anzeigeverfahren des NABEG zum regulären vereinfachten Verfahren - der sog. Plangenehmigung - des EnWG verhält. Beide scheinen ähnlich gelagert zu sein. Aufgrund der Verweisung des § 12 Abs. 3 S. 3 NABEG-E gelten die Vorschriften der §§ 43 EnWG aber ergänzend, sodass hier theoretisch drei Verfahren zur Anwendung gelangen können (Planfeststellung, Plangenehmigung, vereinfachtes Anzeigeverfahren). Aus Sicht des ZVEI sollte das

Verhältnis zur Plangenehmigung im NABEG daher ausdrücklich klargestellt werden, § 19 S. 6 NABEG-E ist insofern nicht ausreichend. Die entsprechende Gesetzesbegründung muss vielmehr auch im Gesetzestext abgebildet werden. Die Klarstellung ist aus Sicht des ZVEI auch deswegen dringend geboten, da die Regelungen des EnWG zur Plangenehmigung (§ 43b EnWG) geringere Anforderungen stellen (dort reichen schon nur unwesentliche Beeinträchtigungen Dritter) und daher ggf. das hier vorgesehene speziellere Verfahren verdrängen könnten.

Sonstiges

▪ Zu § 23 - Projektmanager

Die Intention des § 23 NABEG-E - die Bundesnetzagentur als zukünftig zuständige Behörde personell zu entlasten sowie Expertise von außen nutzbar zu machen - ist grundsätzlich begrüßenswert. Fraglich ist allerdings, ob ein privater Projektmanager tatsächlich zur Beschleunigung von Verfahren führt, da mehr Beteiligte auf der Behördenseite mehr einzubindende Schnittstellen bedeutet und dies wiederum das Risiko weiterer Verzögerungen birgt.

Im Übrigen bringt die vorgeschlagene Regelung aus Sicht des ZVEI keinen echten Mehrwert. Auch nach derzeitiger Rechtslage steht es öffentlichen Stellen bereits frei, im Rahmen von gemischt-öffentlichen Verträgen (bspw. Beratungsverträgen) behördenexternen Sachverstand einzukaufen. Solange dem Projektmanager nicht durch Gesetz bestimmte hoheitliche Befugnisse (bspw. Beleihung) eingeräumt werden (was nur begrenzt möglich ist), kann der Projektmanager im Sinne des § 23 NABEG-E u.E. ohnehin bloß dass ausführen, was auch jede andere externe Berater ohne diese Regelung (schlicht aufgrund eines Vertrages) dürfte. Aus Sicht des ZVEI sollte daher eher über Möglichkeiten nachgedacht werden, die zuständigen Behörden, in diesem Fall die Bundesnetzagentur, selbst quantitativ und qualitativ aufzurüsten.

▪ Zu § 25 - Bundesnetzagentur

Der Regelungsgehalt dieser Norm erschließt sich nicht, da die Vorschrift u.E. lediglich klarstellend fungiert. Es wird bereits in den jeweiligen Normen (bspw. § 12 NABEG) festgelegt, dass die Bundesnetzagentur zuständige Behörde ist.

▪ Zu § 27 - Bußgeldvorschriften

Die Regelung des § 27 Abs. 1 NABEG-E sieht u.a. eine Geldbuße für den Fall vor, dass Anträge auf Einleitung der Bundesfachplanung (§ 6) bzw. auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 13) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt werden. Grundsätzlich ist es richtig, von den Vorhabenträgern herbeigeführte Verzögerungen zu sanktionieren. Aus Sicht des ZVEI scheint diese Regelung aber noch nicht vollständig zu Ende gedacht. § 6 NABEG-E spricht lediglich von "angemessener Frist" (s.o.), § 13 NABEG-E enthält überhaupt keine zeitliche Vorgabe. Insofern erscheint eine Geldbuße wegen "fehlender Rechtzeitigkeit" zumindest bedenklich. Im Übrigen enthalten beide Regelungen weder Angaben zum Umfang bzw. zur Art und Weise des Antrags, sodass auch Geldbußen wegen "nicht richtigen" bzw. "nicht vollständigen" Anträgen bedenklich erscheinen. Gemessen an der Höhe der Bußgeldandrohung (bis zu 100.000 €) sollte daher die Systematik dieser Bußgeldvorschriften nochmals überdacht werden.

3. Anmerkungen zu Artikel 2 - Änderung des EnWG

▪ Zu § 12e

Die Ergänzung der in § 12e Abs. 4 S. 2 EnWG (in der Fassung des EnWGÄndG) enthaltenen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren um die neuen Regelungen des NABEG ist konsequent. Die hier in Bezug genommene Änderung des § 12e EnWG ist aus Sicht des ZVEI allerdings deswegen bemerkenswert, da es sich hierbei um ein Norm handelt, die noch gar nicht existiert, sondern erst mit dem EnWGÄndG eingefügt werden soll. U.E. ist es schwierig, eine Regelung anpassen zu wollen, die noch nicht mal die Resortabstimmung hinter sich hat, geschweige denn in die Parlamentslesungen gelangt ist.

▪ Zu § 17

Die Einführung der sog. "Cluster-Anbindung" von Offshore-Parks ist grundsätzlich begrüßenswert, da hierdurch ein Teil des 10-Punkte-Sofortprogramms zum Energiekonzepts der Bundesregierung umgesetzt wird, was vom ZVEI als Zeichen energiepolitischer Kontinuität gewertet wird. Fraglich ist allerdings, warum in diesem Zusammenhang ebenfalls von einem Offshore-Netzplan und der Festlegung notwendiger Trassen die Rede ist, ohne dass hierfür ein dem NABEG vergleichbares (oder ggf. modifiziertes) Verfahren vorgesehen ist.

▪ Zu § 43

Die Ergänzung des § 43 EnWG dahingehend, dass bei Planfeststellungsverfahren in Sachen Hochspannungsfreileitungen in bestimmten Fällen zugleich Erdkabel mit planfestgestellt werden können, ist zu begrüßen. Dies ist ein Schritt, die Bedingungen für die Erdverkabelung zu verbessern und dazu beizutragen, diese akzeptanzfördernde und damit verfahrensbeschleunigende Technik voranzubringen.

▪ Zu § 43f und § 43g

Die Einführung des im NABEG vorgesehen vereinfachten Verfahrens (dort § 19) auch in das EnWG und damit die Erstreckung dieses neuen Instruments auch auf andere Leitungsbauvorhaben, als die des NABEG, kann aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung durchaus Sinn machen. Auch im Rahmen des EnWG stellen sich aus Sicht des ZVEI aber Fragen der Abgrenzung insbesondere zwischen Plangenehmigungsverfahren und vereinfachten Anzeigeverfahren. Insofern gilt das oben zu § 19 NABEG Ausgeführte entsprechend.

Hinsichtlich der Einführung von Projektmanagern auch in Verfahren nach dem EnWG gilt das oben zu § 23 NABEG Ausgeführte entsprechend.

4. Anmerkungen zu Artikel 5 - Änderung der StromNEV

▪ Zu § 5

Hinsichtlich der hier erfassten sog. Kompensationsregelung für sog. Transitkommunen sollte aus Sicht des ZVEI bedacht werden, dass im Rahmen der BMWI-Netzplattform innerhalb der AG Planungs- und Genehmigungsverfahren nach unserer Wahrnehmung bis zuletzt umstritten war, ob ein derartiges Instrument tatsächlich Beschleunigungswirkung entfalten kann. Dies sollte aber aus Sicht des ZVEI als sicher feststehen, bevor derartige kostenproduzierende Maßnahmen ergriffen werden.

○ **Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.**

Der ZVEI vertritt die wirtschafts-, technologie- und umweltpolitischen Interessen der deutschen Elektrotechnik- und Elektronikindustrie, deren verschiedene Teilbranchen die Schrittmacher des technischen Fortschritts sind, auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Er informiert gezielt über die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Elektroindustrie in Deutschland und fördert die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien durch Vorschläge zur Forschungs-, Technologie-, Umweltschutz-, Bildungs- und Wissenschaftspolitik. Er unterstützt eine marktbezogene, internationale Normungs- und Standardisierungsarbeit. Grundlage der Verbandsarbeit ist der Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern über aktuelle technische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftspolitische Themen im Umfeld der Elektroindustrie. Hieraus werden gemeinsame Positionen erarbeitet.

Elektrotechnik und Elektronik prägen als Querschnittstechnologien das Innovations- und Wachstumstempo nahezu aller Wirtschafts- und Industriezweige und entscheiden somit über die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Mit über 800.000 Beschäftigten wurde im Jahr 2010 ein Umsatz von 160 Milliarden Euro erwirtschaftet. Nach Beschäftigten ist die Elektroindustrie hinter dem Maschinenbau und vor der Automobilindustrie auf Platz 2 in Deutschland. Fast die Hälfte des Umsatzes entfällt auf den Export, 10 Milliarden Euro gehen jährlich in Forschung und Entwicklung. Der Weltelektro-Markt ist mit 2,4 Billionen Euro der größte Produktmarkt der Welt.

Ansprechpartner im ZVEI:

Dipl.-Ing. Anke Hüneburg

Leiterin Bereich Energie

Fon: 030 3069 60 13

Mail: hueburg@zvei.org